



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 9
9230 Flawil

17. Dezember 2019

(via AFU-RU-RD zur koordinierten Eröffnung mit dem
Wasserbauprojekt 19-7983)

Geschäft Nr. 19-7972

Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben, zusammen mit dem Wasserbauprojekt, in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Dorfbach Nr. 21051 / Nr. 25488**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG (Baulinien)

Ausgangslage

Der Spielplatz Eisbahnweg soll als attraktiver Aufenthaltsort neugestaltet werden. Dazu ist als Wasserelement auch die Offenlegung des Dorfbaches vorgesehen. Zum Wasserbauprojekt ist ergänzend der Gewässerraum festzulegen, was mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan erfolgt.

Der Erlass wurde am 2. Juli 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 26. August bis am 24. September 2019 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die zurückgezogen wurde.

Erwägungen

Die Erwägungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 11. März 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Unklarheiten konnten bereinigt werden.

Aufgrund alter Karten und der Topographie handelt es sich beim Dorfbach erst ab der Parzelle Nr. 151 um ein Gewässer, da dieses früher an dieser Stelle ein natürliches Gerinne aufwies. Die Gemeinde will zudem den alten Baumbestand unmittelbar unterhalb der Unterstrasse erhalten. Oberhalb der Gewässeröffnung kann – da das Gewässer



künstlich ist – auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden. Im östlichen Bereich wird aufgrund enger Platzverhältnisse und bestehender Bauten/Anlagen auf die Offenlegung des Gewässers verzichtet. Daher wird entsprechend auch keine Festlegung des Gewässerraums vorgenommen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein; er kann genehmigt werden.

Dispositiv

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Dorfbach Nr. 21051 / Nr. 25488 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie